

KEZO Kehrichtverwertung Zürcher
Oberland

Verbandsstatuten

Statuten

des Zweckverbands
„Kehrichtverwertung Zürcher Oberland“
(„KEZO“)

Vereinbarung

*Verbands-
gemeinden*

zwischen

den politischen Gemeinden Bäretswil, Bauma, Bubikon, Dürnten, Egg, Erlenbach, Fehraltorf, Fischenthal, Gossau, Greifensee, Grüningen, Herrliberg, Hinwil, Hittnau, Hombrechtikon, Illnau-Effretikon, Küsnacht, Kyburg, Männedorf, Maur, Meilen, Mönchaltorf, Oetwil a/See, Pfäffikon, Rapperswil-Jona, Russikon, Rüti, Seegräben, Stäfa, Uetikon a/See, Uster, Volketswil, Wald, Weisslingen, Wetzikon, Zollikon und Zumikon (nachstehend Verbandsgemeinden genannt)

über

den Zweck und die Aufgaben des Gemeindeverbandes für die gemeinsame Bewältigung der mit der Abfallbewirtschaftung anfallenden Probleme.

Gestützt auf den Staatsvertrag zwischen den Regierungen der Kantone Zürich und St. Gallen vom 6. Juli und 21. August 1961 vereinbaren die eingangs erwähnten Gemeinden, was folgt:

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Bäretswil, Bauma, Bubikon, Dürnten, Egg, Erlenbach, Fehraltorf, Fischenthal, Gossau, Greifensee, Grüningen, Herrliberg, Hinwil, Hittnau, Hombrechtikon, Illnau-Effretikon, Küsnacht, Männedorf, Maur, Meilen, Mönchaltorf, Oetwil a/See, Pfäffikon, Rapperswil-Jona, Russikon, Rüti, Seegräben, Stäfa, Uetikon a/See, Uster, Volketswil, Wald, Weisslingen, Wetzikon, Zollikon und Zumikon bilden unter dem Namen „Kehrichtverwertung Zürcher Oberland“ (nachfolgend „KEZO“) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Grundlage der KEZO bildet der „Vertrag zwischen den Regierungen der Kantone Zürich und St. Gallen über den Bau und Betrieb gemeinsamer Kehrichtverwertungsanlagen im Zürcher Oberland“ vom 6. Juli 1961 und vom 5. Februar 1962 (Staatsvertrag).

³Die KEZO hat ihren Sitz in Hinwil.

A. Zusammenschluss und Zweck

I. Zusammenschluss

Art. 1

Bezeichnung Die Verbandsgemeinden bilden unter der Bezeichnung „Zweckverband Kehrichtverwertung Zürcher Oberland“ (nachstehend „KEZO“ genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband mit Rechtspersönlichkeit.

Art. 2

Sitz Der Sitz der KEZO befindet sich in Hinwil.

II. Aufgaben der KEZO

Art. 3

Aufgaben Die KEZO bezweckt den gemeinsamen Bau und Betrieb von Einrichtungen zur Abfallbehandlung, insbesondere zur Sammlung, Lagerung, Sortierung und Weitergabe, Vorbehandlung bzw. Verbrennung und Deponierung von Abfällen und Reststoffen jeglicher Art und fördert deren Wiederverwertung.

Art. 2 Zweck

¹Die KEZO bezweckt den Bau und Betrieb und den Unterhalt von Einrichtungen zur Verwertung von Abfällen. Die Aufbereitung von Reststoffen und die Produktion von energetischen Ressourcen sind dabei wesentliche Prozesse innerhalb der Abfallverwertung. Die KEZO ist verpflichtet, die Grundsätze einer ökonomischen und ökologisch verträglichen Abfallverwertung zu beachten.

²Die KEZO betreibt eine zweckdienliche Information und Aufklärung der Bevölkerung.

³Die KEZO fördert im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die Zu-

sammenarbeit mit anderen Partnern der Wertstoffverwertung im Kanton Zürich. Zur gemeinsamen Wahrnehmung einzelner Aufgaben kann sie sich dazu auch an anderen Unternehmen beteiligen, die öffentlichen Interessen dienen.

⁴Die KEZO kann einen Sammel- und Abfuhrdienst für einzelne Verbandsgemeinden betreiben, die die entsprechenden Kosten vollumfänglich zu übernehmen haben.

Art. 4

Die KEZO ist überdies verpflichtet:

- a) die Grundsätze einer ökologisch und ökonomisch verträglichen Abfallentsorgung zu beachten.
- b) im Interesse der langfristigen Sicherheit und zur Vermeidung von Engpässen genügend Reservekapazität in Zusammenarbeit und gegenseitiger Aushilfe mit anderen Zweckverbänden zu schaffen und mit den Verbandsgemeinden zusammen Zwischenlager auszuscheiden.
- c) sämtliche in der Anlage verarbeitbaren Abfälle aus dem Verbandsgebiet zu übernehmen, soweit diese aus Betriebssicherheits- oder Umweltschutzgründen nicht von der Annahme ausgeschlossen sind.
- d) eine Sammelorganisation und ein Zwischenlager für Sonderabfälle zu betreiben.
- e) separat erfassbare Abfall- und Reststoffe einer Verwertung oder möglichst umweltverträglichen Beseitigung zuzuführen.
- f) Massnahmen zur Vermeidung, Verminderung und besseren Trennung von Abfällen massgeblich zu fördern und insbesondere Aufklärung zu Sachfragen von überkommunalem Interesse zu betreiben.
- g) aufgrund allfälliger Beschlüsse der Delegiertenversammlung weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung zu übernehmen.

*Sammel- und
Abfuhrdienst*

Art. 5

Die Organisation des Sammel- und Abfuhrdienstes sowie die Bereitstellung der hierfür notwendigen Fahrzeuge erfolgt durch die Verbandsgemeinden oder in deren Auftrag durch die KEZO. Die Anschaffung und der Betrieb der Fahrzeuge kann vertraglich an Privatunternehmen delegiert werden.

Art. 6

Die Einteilung des Verbandsgebietes in Sammelkreise erfolgt durch die KEZO (vgl. Art.10 k).

B. Organisation

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zur KEZO erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7

Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
2. die Verbandsgemeinden
3. die Delegiertenversammlung
4. der Verwaltungsrat
5. die Rechnungsprüfungskommission

Art. 7a

Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrats und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 17

Unterschriftsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband, die Delegiertenversammlung und den Verwaltungsrat führt der Verbandspräsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) in Verbindung mit dem Sekretär. Der Verwaltungsrat kann weitere Unterschriftsberechtigungen festlegen.

Art. 4 Organe

Die Organe der KEZO sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets
2. die Verbandsgemeinden
3. die Delegiertenversammlung
4. der Verwaltungsrat
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrats und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden im Kanton Zürich zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für die KEZO führen der Präsident oder die Präsidentin bzw. der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin zusammen mit dem Sekretär oder der Sekretärin.

Art. 7b

Bekanntmachungen

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, im Amtsblatt des Kantons Zürich als dem amtlichen Publikationsorgan der KEZO zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Verwaltungsrat orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

II. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

a) Allgemeines

Art. 7c

Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 7 Publikation und Information

¹Die KEZO nimmt die amtliche Publikation ihrer Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

²Die KEZO sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit ihrer Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten der KEZO

2.2.1. Allgemeines

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 7d

Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verwaltungsrat angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmen zustimmt.

Art. 7e

Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandgebietes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes
4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 4'000'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 400'000.-
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten und neuen, im Vorschlag nicht enthaltenen Ausgaben von mehr als Fr. 2'000'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr.

Art. 9 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand von Hinwil.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung der KEZO
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 4'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 400'000.

200'000.-.

b) Initiative

Art. 7f

Gegen-stand Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.
Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 7g

*Zustande-
kommen* Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 7h

Einreichung Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Verwaltungsrat prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 11 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung der KEZO verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 2'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Publikation eingereicht wird.

⁴Die Initiative ist dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich einzureichen. Der Verwaltungsrat prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

c) Fakultatives Referendum

Art. 7i

*Beschlüsse
der Delegier-
tenversamm-
lung*

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst
2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 750 Stimmberechtigte beim Verwaltungsrat das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Verwaltungsrat durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.

Dem Verwaltungsrat steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

2.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 750 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der Publikation des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Verwaltungsrat das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum)
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

Art. 7k

Ausschluss des Referen- dums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen
2. die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
3. die Festsetzung des Voranschlages
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben
5. ablehnende Beschlüsse
6. Anträge an die Verbandsgemeinden
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

Art. 13 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets
2. die Genehmigung der Jahresrechnung
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben
4. Anträge an die Verbandsgemeinden
5. die Wahlen
6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen
7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstößen der Delegierten.

III. Die Verbandsgemeinden

Art. 7l

*Aufgaben und
Kompetenzen
der einzelnen
Verbands-
gemeinden*

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung
2. die Änderung dieser Statuten
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband
4. die Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 7m

*Beschlussfas-
sung*

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden¹

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten
2. die Kündigung der Mitgliedschaft bei der KEZO
3. die Auflösung der KEZO.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung der KEZO sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden² der Gemeindevorstand³ ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verwaltungsrats aus.

Art. 15 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen,

¹Stadt Rapperswil-Jona: Vorbehalten sind die Bestimmungen des Kantons St. Gallen

² Stadt Rapperswil-Jona: „Gemeinde mit Bürgerversammlung“

³ Stadt Rapperswil-Jona: „Stadtrat“

*Zusammen-
setzung*

IV. Die Delegiertenversammlung

Art. 8

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Verbandsgemeinden sowie dem Präsidium zusammen.

Die Zahl der den einzelnen Verbandsgemeinden zustehenden Delegierten richtet sich nach der Einwohnerzahl anlässlich der letzten eidgenössischen Volkszählung.

Auf je 7000 Einwohner oder einen Bruchteil davon entfällt ein Delegierter.

Verbandsgemeinden unter diesem Quorum haben das Recht auf einen Delegierten.

Die Anpassung der Delegiertenzahl erfolgt auf Grund der letzten Volkszählung auf die nächstfolgende Wahl der Verbandsorgane.

die folgende Gegenstände betreffen:

1. Wesentliche Aufgaben der KEZO
2. die Grundzüge der Finanzierung
3. Austritt und Auflösung
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Delegiertenversammlung

Art. 16 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Verbandsgemeinden sowie des Präsidenten oder der Präsidentin zusammen.

²Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens einem Mitglied in der Delegiertenversammlung vertreten. Ab einer Bevölkerungszahl von 7'000 Personen hat jede Verbandsgemeinde jeweils pro 7'000 Personen oder einen Bruchteil davon Anspruch auf einen weiteren Delegierten oder eine weitere Delegierte.

³Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.

Art. 9

Konstituierung, Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Gemeindepräsidenten der Standortgemeinde. Sie wählt:

1. das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verwaltungsrat ausgeübt wird
2. die Stimmenzähler.

Der Vorsitzende der Delegiertenversammlung bestimmt den Protokollführer.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

Die Delegierten der Verbandsgemeinden sind an der Delegiertenversammlung zur Stimmabgabe verpflichtet.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrats. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Verwaltungsrats vorliegt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 17 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich innert drei Monaten nach Bestellung der Gemeindebehörden im Kanton Zürich unter dem Vorsitz des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin von Hinwil. Sie wählt:

1. den Präsidenten oder die Präsidentin, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verwaltungsrat ausgeübt wird
2. den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verwaltungsrat ausgeübt wird.

Art. 10

Aufgaben

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

- a) die Oberaufsicht über die KEZO-Verwaltung.
- b) die Antragstellung über die Abänderung dieser Vereinbarung zuhanden der Verbandsgemeinden.
- c) die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden, die Festsetzung der Einkaufsgebühren und der Abschluss von unbefristeten Übernahmeverträgen, resp. Verträgen, welche länger als ein Jahr dauern.
- d) (aufgehoben)
- e) die Wahl von acht weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates, welche nicht gleichzeitig Delegierte sein dürfen. Auf diese Weise den betroffenen Verbandsgemeinden verloren gegangene Delegierte sind nach der Konstituierung zu ersetzen.
- f) (aufgehoben)
- g) die Wahl von fünf Mitgliedern der Rechnungsprüfungs-

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die KEZO
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen
4. Erlass der Dienst- und Besoldungsverordnung
5. Erlasse von grundlegender Bedeutung
6. Erlass eines Gebührenreglements
7. ihren Organisationserlass
8. die Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dür-

- kommission.
- h) die Begutachtung der Vorlagen und Anträge an die Verbandsgemeinden.
- i) die Genehmigung von Ausbauprojekten und Baukostenvoranschlägen zur Weiterleitung an die Verbandsgemeinden, sofern die Beschlussfassung diesen vorbehalten ist.
- k) der Erlass von Richtlinien für den Sammeldienst, insbesondere für:
- die Durchführung des ordentlichen Sammeldienstes für Siedlungsabfälle aus dem Haushalt.
 - die Durchführung von Separatsammlungen von Siedlungsabfällen und deren Anschlussentsorgung.
 - die Einsammlung der Industrie- und Gewerbeabfälle.
 - die Einsammlung von Sonderabfall (Giftstoffen).
 - die Einsammlung des Bauschuttmaterials, soweit die Entsorgung in den Aufgabenbereich der KEZO fällt.
- l) die Genehmigung der Voranschläge.
- m) die Abnahme der Verbandsrechnungen, der besonderen Bauabrechnungen, des Schlüssels für die Kostendeckung und des Geschäftsberichtes.
- n) die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000.- bis Fr. 4'000'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.- bis Fr. 400'000.-.
- o) die Bewilligung von Zusatzkrediten und neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben im folgenden Umfang:
- einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.- bis Fr. 2'000'000.-
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.- bis Fr. 200'000.-.
- p) die Erhebung von gerichtlichen Klagen bei Streitwerten von über Fr. 200'000.- und die Erledigung derartiger Pro-
- fen
9. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
 10. die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrats zu Initiativen
 11. die Festsetzung des Budgets
 12. die Genehmigung der Jahresrechnung
 13. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan
 14. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht
 15. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 4'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 400'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist
 16. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben
 17. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 4'000'000
 18. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 4'000'000
 19. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane.

- zesse durch Abstand oder Vergleich.
- q) die Festsetzung von Taggeldern, festen Vergütungen und Entschädigungen an die Mitglieder der Verbandsorgane sowie der Erlass einer Dienst- und Besoldungsverordnung.
 - r) die Festlegung der Grundsätze der Gebührenordnung.

Art. 10a

Vorsitz Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung.

Art. 11

Versammlungen Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:

- a) zur Abnahme der Verbandsrechnungen und des Geschäftsberichtes, jährlich bis Ende Mai.
- b) zur Abnahme des Voranschlages, jährlich bis Ende Oktober.
- c) auf spezielle Anordnung des Verwaltungsrates.
- d) auf Verlangen von sechs Verbandsgemeinden innert drei Monaten.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 20 Vorsitz und Sekretariat

¹Der Präsident oder die Präsidentin oder der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin der KEZO leitet die Delegiertenversammlung.

²Der Sekretär oder die Sekretärin führt das Sekretariat der KEZO.

Art. 21 Einberufung

¹Der Verwaltungsrat beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.

²15 Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

³Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 12

Die Erledigung von Geschäften, die der Delegiertenversammlung zustehen, kann auf schriftlichem Weg erfolgen, sofern keine der zuständigen Gemeindebehörden die Behandlung an einer Delegiertenversammlung verlangt.

Art. 12a

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrats. Die Delegierten können zu den Anträgen des Verwaltungsrats Änderungsanträge stellen.

³Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

Art. 23 Wahlen und Abstimmungen

¹In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft er oder sie den Stichentscheid.

Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

V. Der Verwaltungsrat

Art. 14

Konstituierung

Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 25 Anfragerecht der Delegierten

¹Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten der KEZO einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

²Die Anfrage ist spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrats schriftlich einzureichen und wird vom Verwaltungsrat spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

³In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekanntgegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

⁴Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

2.5. Verwaltungsrat

Art. 26 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin selbst.

Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder des Verwaltungsrats legen ihre Interessenbindungen offen. Bezüglich der Offenlegung der Interessenbindungen gilt Art 18.

Art. 16

Verantwortung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat trägt ausser den ihm durch diese Vereinbarung im einzelnen übertragenen Aufgaben insbesondere auch die Verantwortung für:

a) Im allgemeinen:

1. die Führung der Verbandsgeschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind
2. die Vorbereitung und Antragstellung zu den Geschäften der Delegiertenversammlung
3. die Vertretung des Zweckverbandes nach aussen
4. die Überwachung der verbandseigenen Anlagen
5. die Anstellung und Entlassung des festangestellten Personals
6. die Besoldung der Angestellten im Rahmen der Dienst- und Besoldungsverordnung
7. die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
8. die Organisation der zugewiesenen Aufgaben im Sinne von Art. 4-6
9. der Abschluss von Verträgen mit Bezüglern von Produkten der Werkanlagen.
10. der Abschluss von Verträgen mit einer Dauer von weniger als einem Jahr mit ausserregionalen Abfall-Lieferanten im Rahmen der Anlagenkapazität.
11. die Bildung von Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnis für besondere Aufgaben.
12. die Prüfung und Abklärung wesentlicher Belange des Umweltschutzes um Rahmen der Zweckverbandsbestimmungen.

Art. 28 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Verwaltungsrat stehen unübertragbar zu:

1. die unternehmerische Planung, Führung und Aufsicht
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung
4. der Erlass eines Gebührentarifs auf der Grundlage des Gebührenreglements
5. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen
6. die Ernennung des Geschäftsführers
7. die Wahl des Sekretärs oder der Sekretärin der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrats
8. die Vertretung der KEZO nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
9. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist
10. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

²Dem Verwaltungsrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane

2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Unternehmensführung
3. die Anstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit der KEZO
5. das Handeln für die KEZO nach aussen
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
7. die übrige Aufsicht in der Verwaltung der KEZO.

Art. 29 Finanzbefugnisse

¹Dem Verwaltungsrat stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis insgesamt CHF 500'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis insgesamt CHF 50'000 pro Jahr.

²Dem Verwaltungsrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass stufengerecht delegiert werden können:

b) In finanzieller Beziehung:

1. die Überwachung des Betriebes und des Sammeldienstes in organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht
2. (aufgehoben)
3. die Erstellung von Betriebs- und Sammeldienstrechnungen und der Voranschläge zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der Delegiertenversammlung bzw. der Verbandsgemeinden
4. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000.- und über neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.-
5. die Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Voranschlages, welche die zwingende Folge der Bestimmungen dieser Vereinbarung oder besonderen Beschlüssen der Delegiertenversammlung, von gesetzlichen Vorschriften oder richterlichen Urteilen sind
6. die Beschlussfassung über dringliche, unaufschiebbare Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes not-

- wendig sind
7. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben maximal Fr. 500'000.- pro Jahr
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben maximal Fr. 50'000.- pro Jahr.
 8. (aufgehoben)
 9. die Erhebung gerichtlicher Klagen bei Streitwerten bis zu Fr. 200'000.- und Erledigung solcher Prozesse durch Abstand oder Vergleich
 10. die Verwaltung des Verbandsvermögens und die Beschaffung von Bankkrediten
 11. die Festsetzung folgender Gebühren und Preise nach den Richtlinien der Delegiertenversammlung:
 - Abfuhrgebühren, sofern Einsammlung und Transport durch betriebseigene Fahrzeuge erfolgen
 - Verwaltungsgebühren für Betriebsabfälle, die ausserhalb des kommunalen Sammeldienstes separat durchgeführt werden
 - Deponiegebühren
 - Preise für Produkte aus eigenen Anlagen (Strom, Fernwärme, Schlacke, Kompost usw.)
 12. die Festsetzung des Kapitaldienst-Anteils bei Gebühren, die nicht über die Verbandsgemeinden verrechnet werden.

c) Im Rahmen von Bauprogrammen:

1. die Aufsicht über die Detailprojektierung und deren Genehmigung sowie den Verkehr mit den Projektverfassern, den zuständigen Behörden und Instanzen
2. den freihändigen oder zwangsrechtlichen Erwerb von Grund und Rechten
3. die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen
4. die Überwachung der Bauausführung im Rahmen des Projektes und der genehmigten Kredite
5. die Geltendmachung der Staats- und Bundesbeiträge

1. der Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 1'000'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender oder neuer Pflichtaufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen für neue freiwillige Aufgaben gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 4'000'000
6. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 4'000'000.

6. die Verabschiedung der Baurechnungen zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der Delegiertenversammlung. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die vorstehend genannten Aufgaben ganz oder teilweise seiner Geschäftsleitung zu übertragen.

Art. 17a

Einberufung und Teilnahme

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Verwaltungsrat kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 15

Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 30 Aufgabendelegation

Der Verwaltungsrat regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an die Geschäftsleitung delegiert, in einem Erlass.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

¹Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Der Verwaltungsrat kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 32 Beschlussfassung

¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Der Verwaltungsrat beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der

Die Mitglieder des VR sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Präsidentin den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

VI. Die Rechnungsprüfungskommission

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 18

Rechnungsprüfungskommission

Die Delegiertenversammlung wählt fünf Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, die mit dem Rechnungswesen der Gemeinden, der Verwaltung und der industriellen Betriebsführung vertraut sein müssen. Sie dürfen weder dem Verwaltungsrat, noch der Delegiertenversammlung angehören.

Art. 33 Zusammensetzung

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht einschliesslich des Präsidenten oder der Präsidentin aus 5 Mitgliedern.

Mindestens ein Mitglied muss über die von der Verordnung über den Gemeindehaushalt geforderte Sachkunde verfügen.

²Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Bezüglich der Offenlegung der Interessenbindungen gilt Art. 18.

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Den Entscheid, eine Prüfstelle einzusetzen, deren Bezeichnung sowie die Festlegung des Prüfungsgegenstandes treffen der Verwaltungsrat und die Rechnungsprüfungskommission gemeinsam.

Art. 34 Aufgaben

Art. 19

Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Voranschläge, die jährlichen Verbandsrechnungen, die Bauabrechnungen, die Kostenteiler sowie alle weiteren Anträge des Verwaltungsrates gemäss Art. 10 Abs. i, n, o, p und q vor deren Vorlage an die Delegiertenversammlung auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Antrag zu stellen.

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechne-

Beschlussfassung

Art. 19a

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

rische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 35 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Verwaltungsrat der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 37 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

III. Personal

Art. 36a

*Anstellungs-
bedingungen*

Für das Personal des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen der KEZO.

Art. 28

Arbeitsver-

Für die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen finden die

2.7. Prüfstelle

Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Verwaltungsrat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle

Der Verwaltungsrat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 40 Anstellungsbedingungen

Die KEZO schafft für ihr Personal eigenes Personalrecht.

Art. 41 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen

gebung Bestimmungen der kantonalzürcherischen Submissionsverordnung sinngemäss Anwendung. Handel und Gewerbe der Verbandsgemeinden sind soweit als möglich zu berücksichtigen.

E. Verbandshaushalt

Art. 37

Rechnungsführung Die KEZO führt eigene Rechnungen nach Vorschriften des zürcherischen Gemeindegesetzes, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 38

Voranschlag Der Verwaltungsrat stellt den Voranschlag auf und unterbreitet ihn der Rechnungsprüfungskommission zuhanden der Delegiertenversammlung.

Art. 40

Rechnungsabschluss Die Verbandsrechnungen sind auf den 31. Dezember jeden Jahres abzuschliessen und so zu gestalten, dass sie eine klare Grundlage für die Kostenverlegung bilden.

richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 42 Finanzhaushalt

¹Die KEZO führt einen eigenen Haushalt mit Bilanz

²Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung der KEZO sind das Gemeindegesetz⁴, die Gemeindeverordnung⁵ sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen des Kantons Zürich.

⁴ LS 131.1

⁵ LS 131.11

Art. 41

*Rech-
nungs-
abnahme*

Der Verwaltungsrat hat die Verbandsrechnungen der Rechnungsprüfungskommission so rechtzeitig vorzulegen, dass diese bis Ende Mai jedes Jahres durch die Delegiertenversammlung behandelt werden können.

II. Betrieb und Betriebskosten

*Betriebs-
kosten,
Kapital-
dienst*

Art. 35

Die Rechnungsführung ist nach kaufmännischen Grundsätzen so zu gestalten, dass die jährlichen Betriebskosten für den Sammel- und Transportdienst und die Verwertung eine klare Übersicht über die Kostenfaktoren ergeben.

Verzinsung und Amortisation der durch die Verbandsgemeinden erbrachten Investitionen sind sinngemäss zu erfassen und diesen jährlich mitzuteilen.

Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten

Die Betriebskosten finanziert die KEZO über Gebühren für die Annahme von Abfällen und übrige Erträge, die sie selbst erhebt.

C. Ausbau der Anlagen

I. Grundlagen und Verlegung der Baukosten

Art. 22

*Baugrund-
lage*

Der Ausbau der Abfallbehandlungsanlagen erfolgt auf Grund eines durch die Verbandsgemeinden bzw. durch die zuständigen Verbandsorgane genehmigten und mit einem Kosten-

Art. 44 Finanzierung der Investitionen

Die KEZO kann ihre Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

voranschlag versehenen, allgemeinen Bauprojektes sowie eines zu diesem Projekt gehörenden Berichtes des Verwaltungsrats.

Art. 23

Baukosten Als Baukosten gelten alle Aufwendungen für die baulichen und betrieblichen Einrichtungen im Rahmen des Projektes.

Sie umfassen insbesondere:

- a) die Kosten der Grundlagenbeschaffung, Projektierung und Bauleitung, Begutachtung, Bodenuntersuchungen, Erwerb von Grund und Rechten, Erschliessung, Abgaben, Lieferungen und Arbeiten, soweit sie mit dem Ausbau im Zusammenhang stehen
- b) die mit der Betriebserweiterung zusammenhängenden Personalkosten
- c) die Zinsen des Baukredites bis zum Abschluss der Baurechnung
- d) die einschlägigen Verwaltungskosten bis zur Inbetriebnahme der Ausbauten.

Art. 24

Die Aufteilung der Baukosten für die Verbrennungsanlage wird ab Jahrgang 1989 gemäss den durch die Gemeinden der KEZO angelieferten Abfallmengen und für andere Investitionen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung bzw. der Verbandsgemeinden geregelt.

Dabei erfolgt die definitive Aufteilung der Baukosten nach den Durchschnittszahlen der letzten drei Jahre vor der Schlussabrechnung. In den Baukostenverteiler nicht eingerechnet werden diejenigen Abfälle, die den Gemeinden di-

rekt verrechnet werden.

II. Bauvorschriften und Rechtsverhältnisse

Art. 27

Baubeginn

Der Verwaltungsrat setzt entsprechend dem Bauprogramm den Baubeginn fest, nachdem er sich versichert hat, dass:

- a) der Regierungsrat des Kantons Zürich das Projekt genehmigt und einen allfälligen Staatsbeitrag zugesichert hat
- b) die technischen Vorarbeiten beendet sind
- c) der Verband über die erforderlichen Bewilligungen und Rechte verfügt
- d) die Baufinanzierung gesichert ist.

Art. 29

*Verzicht
auf Abgaben*

Die Gemeinde Hinwil verzichtet gegenüber der KEZO auf die Erhebung aller Abgaben, von denen öffentliche Unternehmungen befreit sind.

Art. 45 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis der KEZO im Verhältnis der per 1. Januar 2019 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Die KEZO ist Eigentümerin von Anlagen, die sie erstellt oder erworben hat, von Liegenschaften, von beweglichen Vermögenstei-

len, von Bar- und Wertschriftenvermögen und weiteren Rechten.

D. Betrieb der Anlagen

I. Allgemeine Grundsätze

Art. 30

Inbetriebnahme Der Verwaltungsrat setzt den Zeitpunkt der Übernahme von Anlagen und Bauten fest.

Art. 31

Hygienische Betriebsbelange Die Anlagen und Bauten sind so zu betreiben und zu unterhalten, dass weder in gesundheits- und gewässerschutzpolizeilicher noch in anderer Hinsicht Übelstände entstehen. Alle vermeidbaren, lästigen Einwirkungen auf die Umgebung sind durch geeignete Massnahmen zu verhindern.

Art. 32

Richtlinien für den Sammeldienst Um den Betrieb gefahrlos und rationell zu gestalten und den Bestimmungen lt. Art. 4-6 und 31 zu genügen, erlässt die Delegiertenversammlung verbindliche Richtlinien über die Abfallbeseitigung. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, nötigenfalls für die örtlichen Dienste Vorschriften zu erlassen, die den Richtlinien entsprechen.

Art. 42

Statistik Geschäfts- und Betriebsleitung sind verpflichtet, die Betriebsdaten und die entsprechenden Kosten statistisch nachzuführen.

Art. 44

Einkaufsbeträge-teiler Allfällige Leistungen neu hinzutretender Verbandsgemeinden sind entsprechend den bisherigen Baukostenanteilen den übrigen Verbandsgemeinden gutzuschreiben.

Art. 45

Nichtkommunale Gebühren Die Gebühren für Lieferungen, welche nicht über die Verbandsgemeinden verrechnet und mit einem Anteil für den Kapitaldienst belastet werden, sind der Betriebsrechnung gutzuschreiben.

F. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 46

Art. 46 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach der KEZO für die Verbindlichkeiten der KEZO nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerung.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 47 Aufsicht

*Staatsauf-
sicht*

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 47

*Schiedsge-
richt*

Streitigkeiten zwischen den beteiligten Verbandsgemeinden oder zwischen der KEZO und einer Verbandsgemeinde werden - sofern eine Verständigung in der Delegiertenversammlung nicht möglich ist - durch das in Art. 5 des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Zürich und St. Gallen vom 6. Juli und 21. August 1961 vorgesehene Schiedsgericht entschieden.

Art. 47a

*Rechts-
schutz*

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Hinwil Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

G. Kündigungs- und Liquidationsbestimmungen

I. Austritt aus der KEZO

Art. 48

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 48 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder von anderen Angestellten kann beim Verwaltungsrat Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verwaltungsrats kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen den beteiligten Verbandsgemeinden oder zwischen der KEZO und einer Verbandsgemeinde werden, sofern eine Verständigung in der Delegiertenversammlung nicht möglich ist, durch das in Art. 5 des Staatsvertrages zwischen den Kantonen Zürich und St. Gallen vom 6. Juli 1961 und 5. Februar 1962 vorgesehene Schiedsgericht entschieden.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 49 Austritt

*Austritt und
Kündi-
gungsfrist*

Die Verbandsgemeinden können nach Ablauf von 25 Jahren nach dem Beitritt zur KEZO, unter Wahrung einer vorangehenden Kündigungsfrist von drei Jahren, auf das Ende eines Kalenderjahres aus der KEZO austreten.

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Jahresende aus der KEZO austreten. Der Verwaltungsrat kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital der KEZO wird auf den Austrittszeitpunkt in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt, das innert 10 Jahren zurückzuzahlen ist.

Art. 49

*Vorzeitiger
Austritt*

Der vorzeitige Austritt einer Verbandsgemeinde ist nur zulässig, wenn der Zweck, für den die KEZO gegründet wurde, für die betreffende Verbandsgemeinde zur Hauptsache dahin gefallen ist. Auch in diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist drei Jahre.

Art. 50

*Rechtsan-
spruch bei
Austritt*

Eine Verbandsgemeinde, die aus der KEZO austritt, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen.

Erwächst der KEZO bzw. den verbleibenden Verbandsgemeinden ein nachweisbarer Nachteil, so hat die austretende Verbandsgemeinde eine entsprechende Entschädigung zu leisten. Diese wird im Streitfall durch das in Art. 47 dieser Vereinbarung erwähnte Schiedsgericht festgelegt.

II. Auflösung und Liquidation

Art. 51

Art. 50 Auflösung

Auflösung Die Auflösung der KEZO ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.

¹Die Auflösung der KEZO ist mit Zustimmung von drei Vierteln aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

Art. 52

Liquidationsanteile Die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden sind entsprechend ihrer Beteiligung an den Bau- und Anschaffungskosten festzulegen.

²Bei der Auflösung der KEZO bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach ihren Beteiligungen.

Art. 53

Streitigkeiten Streitigkeiten über die KEZO-Auflösung und die Liquidation sind gemäss Art. 47 der Vereinbarung zu erledigen.

H. Schlussbestimmungen

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

II. Übergangsrecht

Art. 55

Laufende Projekte Wo Verteiler und dergleichen von dieser Änderung betroffen sind, werden laufende Projekte nach jenem Recht behandelt, das im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ausführung galt.

III. Inkrafttreten

Art. 56

Inkrafttreten

Diese Teilrevision tritt nach ihrer Annahme durch sämtliche Zweckverbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Zürich und St. Gallen auf einen durch den Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 51 Inkrafttreten⁶

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Zürich und des Baudepartementes des Kantons St. Gallen.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 4. Dezember 2009 aufgehoben.

⁶ Vorbehalten sind für die Stadt Rapperswil-Jona die Bestimmungen des Kantons St. Gallen